

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

A. Vorbemerkung

Der Paritätische Gesamtverband ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und der Dachverband für über 10.000 rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen, die in vielen Sozial- und Gesundheitsbereichen tätig sind.

Der Paritätische Gesamtverband ist zudem der größte Verband der Selbsthilfe und Selbsthilfeunterstützung in Deutschland. Unter seinem Dach engagieren sich rund 130 bundesweit tätige, gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen für chronisch kranke und behinderte Menschen.

Der Paritätische Gesamtverband hat zu dem vorliegenden Gesetzentwurf für eine Reform der Psychotherapeutenausbildung gemeinsam mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden eine Stellungnahme eingereicht. Darüber hinaus nimmt er zu dem Gesetzesvorhaben wie folgt gesondert Stellung:

§ 92 Absatz 6a SGB V:

Regelungen des G-BA zur psychotherapeutischen Versorgung

Die gestufte und gesteuerte psychotherapeutische Versorgung soll nicht, wie ursprünglich geplant, im Terminservice- und Verordnungsgesetz (TSVG), sondern im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung geregelt werden. Dem Gemeinsamen Bundesausschuss soll dabei eine besondere Rolle zukommen. Dieser soll für bestimmte Diagnosen und orientiert an Behandlungsleitlinien den Behandlungsbedarf festlegen und dafür Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung entwickeln. Außerdem sind Regelungen zur Förderung der Gruppentherapie und zur weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens zu beschließen.

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt, dass die im TSVG geplanten Regelungen verworfen wurden. Er fordert, dass die Debatte über die Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Versorgung im Rahmen des vom BMG angestoßenen Dialogprozesses „Dialog zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Men-

schen - Auf dem Weg zur personenzentrierten Versorgung" geführt werden sollte. Dies würde eine breitere Diskussion gemeinsam mit ambulanten Anbietern und Fachverbänden ermöglichen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Auftrag an den G-BA sollte zurückgestellt werden.

Die im Gesetzentwurf befindliche Formulierung birgt außerdem die Gefahr fehlinterpretiert zu werden. Es wäre nicht sachgerecht, wenn Behandlungsumfang, -intensität und -art für einzelne Diagnosen durch den G-BA festgeschrieben würden. Psychotherapie erfordert ein individuelles Vorgehen, welches mit den Patient*innen abzustimmen ist.

Änderungsbedarf

Streichung der vorgesehenen Regelung

Berlin, 07. Mai 2019

Verena Holtz

Abteilung Gesundheit, Teilhabe und Dienstleistungen

Kontakt

Verena Holtz (gesundheit@paritaet.org)